

## ÜBER DIE RECHTSSTAATLICHKEIT

Ahmet M. GÜNEŞ\*

### ZUSAMMENFASSUNG

Der Hauptzweck des vorliegenden Beitrags ist es, die Rechtsstaatlichkeit, welche heutzutage eines der wichtigsten Begriffe des öffentlichen Rechts ist, aus verschiedenen Perspektiven zu untersuchen. So lässt sich der Beitrag in fünf Teile gliedern. Im ersten und zweiten Teil wird auf den Sinn, den Inhalt und die Erfordernisse der Rechtsstaatlichkeit eingegangen. Der dritte Teil befasst sich mit den historischen Entwicklungen. Im Anschluss daran wird das Rechtsstaatsprinzip bezüglich des türkischen Rechts untersucht. In diesem Zusammenhang soll einige aktuelle Entwicklungen im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip bewertet werden. Im letzten Teil werden die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst.

**Schlüsselwörter:** Rechtsstaatlichkeit, Rechtsstaatsprinzip, Vorrang des Rechts, Staat und Recht, Türkisches Staatsrecht.

## ON THE RULE OF LAW

### ABSTRACT

This study basically aims to examine different dimensions of the rule of law, which is one of the fundamental concepts of contemporary public law. First

---

\* Associate Professor, LL.M. (Münster), Juristische Fakultät der Universität Yalova, E-mail: [guneslaw@hotmail.com](mailto:guneslaw@hotmail.com).  
Makalenin Gönderim Tarihi : 16.10.2015.  
Makalenin Kabul Tarihi : 21.11.2015.

two chapters of the study is devoted to some explanations in the context of the meaning, content and exigence of the rule of law. The third chapter will focus on the historical development of the rule of law. In the following chapter, the rule of law will be examined from the perspective of Turkish law and some consideration is carried out in the light of current affairs. Finally, the results attained in this study will be summarized.

**Keywords:** Rule of law, principle of the rule of law, preeminence of law, state and law, Turkish public law.

## HUKUK DEVLETİ ÜZERİNE

### ÖZ

Çalışmamızın temel amacı, günümüzde kamu hukukunun en önemli kavramlarından biri olan hukuk devletini farklı boyutlarıyla incelemektir. Beş bölümden oluşan çalışmamızın ilk iki kısmında, hukuk devletinin anlam, içerik ve gerekleri bağlamında birtakım açıklamalara yer verilmiştir. Üçüncü bölümde ise, hukuk devletinin tarihsel gelişimi konusu ele alınmıştır. Bunların akabinde, hukuk devleti ilkesi Türk hukuku açısından incelenmiş ve güncel gelişmeler ışığında bazı değerlendirmelere yer verilmiştir. Son kısımda, çalışmamız sonucunda erişilen neticeler özetlenmiştir.

**Anahtar kelimeler:** Hukuk devleti, hukuk devleti ilkesi, hukukun üstünlüğü, devlet ve hukuk, Türk kamu hukuku.

### I. EINLEITUNG

Der Rechtsstaat stellt seit Langem einen der wichtigsten und umstrittensten Begriffe des öffentlichen Rechts dar.<sup>1</sup> Ein Rechtsstaat zu sein, ist der Hauptanspruch und eine der wichtigsten Merkmale der demokratischen Staaten unserer Zeit. In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass alle zivilisierten Länder das Prinzip des Rechtsstaates in ihren Verfassungen verankert haben.<sup>2</sup> So wurde auch in der türkischen Verfassung von 1982 (Art. 2) ganz klar dargelegt, dass die Republik Türkei ein Rechtsstaat ist. Wir stoßen ebenso auf ähnliche Bestimmungen

---

<sup>1</sup> Siehe dazu *Kunig*, Das Rechtsstaatsprinzip, Tübingen 1986, S. 3 ff.

<sup>2</sup> Vgl. *Nadrai*, Rechtsstaatlichkeit als internationales Gerechtigkeitsprinzip, Baden-Baden 2001, S. 161 f.

in den Verfassungen vieler Länder wie z. B. Deutschland (*GG Art. Art. 20 Abs. 2 und 3, Art. 28 Abs. 1*) oder der Schweiz (*BV Art. 5*). In Verfassungstexten der Europäischen Union (z.B. *EUV-Art. 2, Charta der Grundrechte der Europäischen Union- Präambel*), ist auch vorgesehen, dass die Rechtsstaatlichkeit eine der Werte ist, auf den sich die Union gründet. Zu beachten ist weiterhin, dass der Begriff Rechtsstaat eigentlich über einen rechtlichen und politischen Inhalt verfügt.<sup>3</sup> Der Rechtsstaat stellt sowohl einen Grundsatz als auch ein Ideal dar. Das Erreichen des Ideals der Rechtsstaatlichkeit ist sozusagen gemeinsames Ziel der gesamten Bereiche des öffentlichen Rechts. Diesbezüglich kommt dem Rechtsstaatsprinzip in vielen Rechtsbereichen wie Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht sowie Strafprozessordnungsrecht eine wichtige Rolle zu. Nicht zu berücksichtigen ist aber, dass das Rechtsstaatsprinzip auch im Privatrecht gewisse Wirkungen hat.

## II. INHALT DES RECHTSSTAATES

Rechtsstaat ist ein Begriff mit allumfassendem Inhalt. Denn der Rechtsstaat hat viele Dimensionen und unterschiedliche Erfordernisse. Trotz der Weite des Umfangs, können wir den Rechtsstaat kurz als „*Staat, der sich bei seinem Handeln an den Regelungen des Rechts orientiert*“ bezeichnen.<sup>4</sup> Deswegen können Staaten, die in ihren drei Basisgewalten (*Legislative, Exekutive und Judikative*) rechtlich gebunden sind, als Rechtsstaat bezeichnet werden.<sup>5</sup> Gleichwohl ist aber nicht zu vergessen, dass diese Kurzbeschreibung des Rechtsstaates einen weit umfassenderen Inhalt besitzt. Denn neben der Begrenzung der Staatsgewalt durch das Recht sind auch einige andere Erfordernisse einzuhalten. So gehören die Gewährleistung der Grundrechte und -freiheiten, die Gewaltenteilung, die richterliche Überprüfbarkeit von sämtlichen Verwaltungsakten und -handlungen, der Vorrang und die Verbindlichkeit der Verfassung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte, die Gewährleistung der Richtergarantie, die Rechtssicherheit, der Vertrauensschutz, das Rückwirkungsverbot, die Gleichheit vor dem Gesetz, die

---

<sup>3</sup> Hierzu *Hatemi*, Hukuk Devleti Öğretisi, İstanbul 1989, S. 7 ff.

<sup>4</sup> Vgl. auch *Gözler / Kaplan*, İdare Hukuku Dersleri, 12. Auflage, Bursa 2012, S. 59; *Sobota*, Das Prinzip Rechtsstaat, Tübingen 1997, S. 21 ff.; *Hatemi*, S. 18 ff.

<sup>5</sup> *Badura*, Staatsrecht, 2. Auflage, München 1996, S. 265.

Unschuldsvermutung, die körperliche Unversehrtheit, die Untastbarkeit der Menschenwürde, die Gesetzlichkeit der Strafen und Straftaten, die Haftung der Verwaltung und die parlamentarische Immunität, heutzutage zu den unabdingbaren Bestandteilen des Rechtsstaats.<sup>6</sup> Alle hier aufgezählten Eigenschaften können unter der Überschrift der allgemeinen und besonderen Erfordernisse des Rechtsstaatsprinzips subsumiert werden.<sup>7</sup> Der Rechtsstaat wird in diesem Zusammenhang somit als ein Staat definiert, der sich zum Prinzip gemacht hat, bei Ausführung all seiner Akte und Handlungen entsprechend dem Recht zu handeln, der auf die Verwirklichung einer gerechten Rechtsordnung abzielt, der die Vorherrschaft des Rechts über sämtliche staatliche Organe stellt, der die Grundrechte und -freiheiten schützt und stärkt, der neben der Verfassung auch allgemeine Rechtsgrundsätze einhält und der all seine Akte und Handlungen unter einer unabhängigen und unparteilichen gerichtlichen Kontrolle unterzieht.

Ferner wird insbesondere in der deutschen Lehre von zwei Dimensionen der Rechtsstaatlichkeit gesprochen.<sup>8</sup> Die formelle Rechtsstaatlichkeit erfordert die Gesetzmäßigkeit aller staatlichen Akte und Handlungen. Dabei handelt es sich um die bloße Bindung der Staatsgewalt an das Gesetz. Da die bloß formale Bindung der Staatsgewalt an das Gesetz offensichtlich nicht ausreicht, muss das formale Prinzip des Gesetzesstaates durch das materielle Rechtsstaatsprinzip ergänzt werden. So erfordert die materielle Rechtsstaatlichkeit die Bindung der Staatsgewalt an eine höherrangige Wertordnung, wie etwa Naturrecht, Gerechtigkeit oder universelles Recht. Während der Begriff im Türkischen und Französischen mit „*hukuk devleti*“ und „*Etat de Droit*“ genau die Bedeutung „*Rechtsstaat*“ widerspiegelt, wird im angelsächsischen Rechtskreis insbesondere in den USA und England der Begriff „*Rule of Law*“ verwendet, der die

---

<sup>6</sup> Dazu *Sobota*, s. 27 ff.; *Morlok / Michael*, Staatsorganisationsrecht, 2. Auflage, Baden-Baden 2015, S. 157 ff.; *Degenhart*, Staatsrecht-I, Staatsorganisationsrecht, 30. Auflage, Heidelberg 2014, S. 112 ff.; *Gözler / Kaplan*, S. 63 ff.; *Badura*, S. 266 ff.; *Schmidt*, Staatsorganisationsrecht, 15. Auflage, Bremen 2015, S. 60 ff.; *Hatemi*, S. 109 ff.; *Zippelius*, Allgemeine Staatslehre, 16. Auflage, München 2010, S. 234 ff.; *Schachtschneider*, Prinzipien des Rechtsstaats, Berlin 2006, S. 94 ff.

<sup>7</sup> *Gözler / Kaplan*, S. 62.

<sup>8</sup> Siehe *Badura*, S. 265 f.; *Schmidt*, S. 73 ff.; *Nadrai*, S. 105 ff.; *Schachtschneider*, S. 20 ff.

Bedeutung „*Herrschaft des Rechts*“ trägt. Geht man davon aus, dass das Rechtsstaatsprinzip mehr noch als ein Staatsmodell, eine politische und gesellschaftliche Ordnung beschreibt, in der die Herrschaft des Rechts im Vordergrund steht, ist darauf hinzuweisen, dass der Unterschied zwischen den verwendeten Begriffen hier nicht besonders bedenklich ist.<sup>9</sup>

Im Lichte obiger Erläuterungen ist der Rechtsstaat ein Staat, der mit all seinen Handlungen das Recht achtet, in dem die Rechtssicherheit herrscht und dessen Gewalt durch das Recht begrenzt ist. So soll in einem Rechtsstaat nicht nur Bürger sondern auch die staatliche Gewalt das Recht einhalten. Abgesehen davon legitimiert das Rechtsstaatsprinzip die Ausübung der politischen Macht.<sup>10</sup> So wird heutzutage die Legitimation gemeinhin in zwei Dimensionen unterteilt. Nach dem Ergebnis der Wahlen, die sich auf die Grundsätze der freien, geheimen, gleichen und unmittelbaren Wahl stützen, kann man vom Bestehen der formellen Legitimation sprechen. Die materielle Legitimation erfordert hingegen die rechtsentsprechende Nutzung der politischen Macht seitens der Partei, die gewählt wurde. Infolgedessen kann nur von materieller Legitimation gesprochen werden, wenn die politische Macht die Erfordernisse der Rechtsstaatlichkeit erfüllt. Aus diesem Grund ist es unmöglich bei einem Staat, der gegen die Ideale des Rechts, der Gerechtigkeit und der Freiheit verstößt, von einem Rechtsstaat zu sprechen. Demzufolge ist die Wahl hinsichtlich politischer Legitimation unerlässlich, aber alleine nicht ausreichend. Die politische Legitimation erfordert ebenso die gesetzmäßige erhaltene Staatsmacht entsprechend der Gerechtigkeit auszuüben.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Rechtsstaat und Gesetzesstaat zwei unterschiedliche Kategorien darstellen.<sup>11</sup> Im Gesetzesstaat verhält sich der Staat entsprechend den Gesetzen. D.h. im Gesetzesstaat sind die Gesetze einziger Maßstab für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit. Es besteht jedoch keinerlei Besorgnis ob die geltenden Gesetze den allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder dem Naturrecht entsprechen oder nicht. Mit anderen Worten ist es im Gesetzesstaat unwichtig, ob die geltenden Gesetze gerecht oder ungerecht sind. Das

---

<sup>9</sup> Vgl. auch *Sezer / Kırt / Boyar*, Hukuk Devleti, İstanbul 2003, S. 62 f.

<sup>10</sup> Vgl. dazu *Özenç*, S. 173 ff.

<sup>11</sup> Hierzu siehe *Starck*, Der demokratische Verfassungsstaat, Tübingen 1995, S. 252 ff.; *Kormann*, Rechtsstaat und Gesetzesstaat, in: FS Fröhler, Berlin 1980, S. 23 ff.

Dritte Reich ist eines der wichtigsten Beispiele für den Gesetzesstaat. Demgegenüber besteht in einem Rechtsstaat die Notwendigkeit der Übereinstimmung der Gesetze mit dem universellen Recht. Anders formuliert, das geltende Recht muss gerecht sein. So soll das positive Recht dem Naturrecht, welches auch als universelles Recht bezeichnet wird, entsprechen. Das Naturrecht kann in diesem Zusammenhang als „*überpositives Recht*“ bezeichnet werden. Das Naturrecht ist das Recht, das von Natur aus gegeben ist. Deswegen ist das Naturrecht unveränderlich, also zu allen Zeiten gleich und gilt für jeden, unabhängig von Geschlecht, Alter, Aufenthaltsort oder Abstammung. Deshalb kommen den Begriffen „*Vorherrschaft des Rechts*“ und „*Vorherrschaft der Gesetze*“ unterschiedliche Bedeutungen zu.

### III. HISTORISCHE ENTWICKLUNG DES RECHTSSTAATES

Der Begriff Rechtsstaat trat erstmals im 18. und 19. Jahrhundert in Europa auf. Jedoch kann man die ersten Spuren dieses Begriffs im Altertum finden. So sind in den Werken der Sophisten, Platons und Aristos manche Abhandlungen über die Beziehungen zwischen Staat und Recht zu finden.<sup>12</sup> Dabei ist zu beachten, dass beim Auftreten des Rechtsstaatsprinzips in der Neuzeit insbesondere die Auffassung, dass die Gewährleistung der Grundrechte und -freiheiten nur mit Begrenzung der Staatsgewalt möglich ist, eine Rolle spielte. Der Rechtsstaat war in diesem Zusammenhang durch Einschränkungen der Staatsgewalt als effektiver Mechanismus zum Schutz des Einzelnen gegenüber der Staatsmacht gedacht. Andererseits legt der konstitutionalistischen Bewegung, die im Europa des 18. Jahrhunderts auftrat, der Gedanke zugrunde, dass nur mit Einschränkung der Staatsgewalt durch Recht die Einzelnen gegenüber dem Staat geschützt werden können. Der Gedanke der Bindung des Staats an das Recht zum Schutz des Einzelnen vor Willkür bildet ebenso die Grundlage des Rechtsstaates.<sup>13</sup> Die Absicht der Vorbeugung der Willkür kann deswegen als Hauptfaktor für die Vorbereitungen der Realisierung des Rechtsstaates bezeichnet werden.

---

<sup>12</sup> Im einzelnen dazu *Özenç*, Hukuk Devleti, İstanbul 2014, S. 22 ff.

<sup>13</sup> *Kunig*, S. 302; *Sobota*, S. 167.

Der Begriff Rechtsstaat entstand als Ergebnis einer geschichtlichen Entwicklung.<sup>14</sup> Jedoch ist bekannt, dass das Heimatland dieses Begriffs Deutschland ist. Dieser Begriff wurde zum ersten Mal im Titel eines Werks von *Robert von Mohl* aus dem Jahr 1832 (*Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats*) verwendet. *Von Mohl* gilt als derjenige, der die weite Verbreitung des Begriffs Rechtsstaat unter der breiten Öffentlichkeit auslöste. Nach dem Erscheinen dieses Werks, in dem der Rechtsstaat als Gegenteil des Polizeistaates bezeichnet wurde, verbreiteten sich die Diskussionen über den Rechtsstaat zusehends. Betrachtet man die geschichtlichen Entwicklungsabläufe, so wird ersichtlich, dass vor dem Rechtsstaat die Auffassung des Patrimonialstaats herrschte. Danach hatten sich die Staatsmodelle der Polizeistaat und der Fiskustheorie durchgesetzt.<sup>15</sup> So ist der Rechtsstaat die letzte Stufe der Evolution des Staats.

Im Mittelalter, in dem der Patrimonialstaat verbreitet war, wurde der Staat als privates Vermögen des Herrschers betrachtet. Die Befugnisse des Herrschers entsprachen Rechten und Befugnissen, die sich aus Eigentum ergeben. Deshalb bestanden im Patrimonialstaat, außer dem nur begrenzt anwendbaren Naturrecht, keinerlei Regeln, die die Befugnisse des Herrschers begrenzten. Deswegen kann man sagen, dass sich die Willkür im Patrimonialstaat auf dem Gipfel den Möglichen befand. Im Polizeistaat, der den Gegensatz zum Rechtsstaat bildet, waren die Staatsorgane gegenüber dem Volk an keinerlei gesetzliche Regelungen gebunden. Der Herrscher war bei Ausübung seiner Befugnisse nur gegenüber Gott und seinem Gewissen verantwortlich. Die Amtspersonen, die die Befehle des Herrschers ausführten waren gegenüber dem Volk an keinerlei gesetzliche Regelungen gebunden. Im Polizeistaat zählt jeder Befehl des Herrschers als gesetzliche Regelung und das Volk muss diese ohne Wenn und Aber befolgen. Im Polizeistaat ist es wie im Patrimonialstaat nicht möglich von Vorherrschaft des Rechts zu sprechen. Mitte des 18. Jahrhunderts, in dem die Auffassung des Polizeistaates vorherrschte, wurde in Deutschland die Fiskustheorie entwickelt. Dabei handelt es sich um eine Staatsform, die an gesetzliche Regelungen nicht gebunden ist. Der Staat unterliegt nur den Regelungen

---

<sup>14</sup> Dazu siehe *Sobota*, S. 267 ff.

<sup>15</sup> Zu historischen Entwicklungen siehe *Sezer / Kırt / Boyar*, S. 11 ff.; *Gözler / Kaplan*, S. 59 ff.; *Forsthoff*, Lehrbuch Verwaltungsrecht, 10. Auflage, München 1973, S. 41 ff.; *Günday*, İdare Hukuku, 10. Auflage, Ankara 2011, S. 37 ff.

des Privatrechts. Es ist nur möglich eine Klage gegen den Fiskus als Privatrechtssubjekt zu erheben. Deswegen sieht die Fiskustheorie eine Trennung zwischen Staat und Fiskus vor. So ist es zwar nicht möglich vorzubringen, dass Staatshandeln rechtswidrig ist, aber Personen die durch staatliche Akte und Handlungen in ihren Rechten verletzt werden, können im Umfang der besonderen gesetzlichen Regelungen auf Schadensersatz klagen.

Der Rechtsstaat, der eine Reaktion auf den Polizeistaat war, kam mit der Entwicklung des Gedanken, dass der Staat und der Fiskus einzigartige juristische Persönlichkeiten sind, also mit Abschwenken von der Fiskustheorie, zum Vorschein. Das Rechtsstaatsprinzip verfolgt in diesem Zusammenhang das Ziel, den Staat, also die öffentliche Gewalt zu begrenzen, das Einhalten des Rechts sicherzustellen und anstatt Willkür, das Recht vorherrschen zu lassen. Im Rechtsstaat ist die Einhaltung des Rechts eine Pflicht sowohl für Bürger als auch für öffentliche Ämter. So soll hinsichtlich der Einhaltung des Rechts kein Unterschied zwischen Bürgern und Staat gemacht werden. Die Bindung der Staatsorgane an das Recht bildet deswegen der Kern des Rechtsstaats. Die Legislative und die Exekutive sollen alle ihre Befugnisse innerhalb der Grenzen des Rechts ausüben. Um dies sicherzustellen braucht man zwangsläufig die rechtliche Kontrolle. Diese rechtliche Kontrolle durch Judikative ist dabei der effektivste Weg zur Gewährleistung der Einhaltung des Rechts.<sup>16</sup> Im Rechtsstaat soll auch die Rechtssicherheit gewährleistet werden. Dafür sind aber die Grundrechte und -freiheiten des Einzelnen sicherzustellen. Die Verfassungsgerichtsbarkeit soll in diesem Zusammenhang so funktionieren, dass die Verbindlichkeit und der Vorrang der Verfassung nicht in Frage gestellt werden. Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und die Unabhängigkeit der Legislative sind ebenso unerlässliche Komponenten des Rechtsstaats. Die Bindung der Staatsmacht an das Recht und die Ausübung der Staatsgewalt im Rahmen des Rechts sind somit zwei tragende Säulen des Rechtsstaats.

Anfang des 20. Jahrhunderts fand das Rechtsstaatsprinzip seinen Platz insbesondere im Recht der europäischen Länder und der Länder wie den USA. Vor dem zweiten Weltkrieg, in dem in europäischen Ländern wie Deutschland, Italien und Spanien der Faschismus herrschte, konnte vom Bestehen des Rechtsstaatsprinzips nicht gesprochen werden. Aber es ist auffallend, dass nach dem zweiten Weltkrieg in vielen Ländern,

---

<sup>16</sup> Hierzu *Schachtschneider*, S. 118 ff.



vorrangig in Westeuropa, das Prinzip des Rechtsstaates erneut in den Vordergrund getreten ist. Das Rechtsstaatsprinzip tauchte insbesondere in den fünfziger Jahren in liberal-demokratischen Ländern als unerlässliche Komponente auf. In den neunziger Jahren, mit Zerfall des Ostblocks ist darauf hinzuweisen, dass die Anzahl der Länder die das Rechtsstaatsprinzip sich zu eigen machten ernsthaft angestiegen ist. Außer einigen theokratischen, autoritären oder totalitären Staaten, akzeptieren heute alle demokratischen und modernen Länder das Rechtsstaatsprinzip als Basis und Grundwert für sich. Anfang der Jahre 2000 mit der Globalisierungsphase, die die ganze Welt beeinflusste, musste sich der Rechtsstaat neuen Herausforderungen stellen.<sup>17</sup> Diesbezüglich ist zu betonen, dass der Rechtsstaat als ein dynamischer Begriff es unerlässlich macht, gegenüber den neu auftretenden Bedingungen einiger neuer Dimensionen anzustreben.

#### IV. ENTWICKLUNGEN IN DER TÜRKEI

Das Rechtsstaatsprinzip fand mit der Verfassung von 1961 seinen Einzug in der Türkei. Gleichwohl gilt, dass für den Übergang vom Gesetzesstaat zum Rechtsstaat die ersten Schritte in der Ära des Osmanischen Reichs erfolgten. Aus diesem Grund ist es nützlich die Verfassungsentwicklungen vom Osmanischen Reich bis heute zu betrachten.<sup>18</sup> Bezüglich der Entwicklung des Rechtsstaates in der Türkei soll zuerst darauf hingewiesen werden, dass vor dem kaiserlichen Edikt zu Gülhane (*Tanzimat Fermanı*) das Osmanische Reich eine absolute Monarchie darstellte. Denn Staatsgewalten wie Judikative, Exekutive und Legislative waren in der Person des Sultans vereint und ein Organ das die Befugnisse des Sultans begrenzen konnte war nicht vorhanden. Deshalb stoßen wir vor der Ära des Kaiserlichen Edikts zu Gülhane im Osmanischen Reich auf keinerlei Spuren des Prinzips des Rechtsstaates.

Der Bündnisvertrag von 1808 (*Sened-i İttifak*), in dem der Sultan gegenüber den Landherren (*Ayan*) auf seine Verfügungsgewalt über

---

<sup>17</sup> Dazu Özenç, S. 213 ff.

<sup>18</sup> Zur türkischen Verfassungsgechichte Gözler, Türk Anayasa Hukuku Dersleri, 13. Auflage, Bursa 2012, S. 9 ff.; Özbudun, Türk Anayasa Hukuku, 10. Auflage, Ankara 2009, S. 25 ff.; Rumpf, Das Rechtsstaatsprinzip in der türkischen Rechtsordnung, Bonn 1992, S. 36 ff.; Sezer / Kırıt / Boyar, S. 68 ff.

deren Leben sowie ihr Eigentum verzichtete und ihnen auf ihren Ländereien autonome Verfügungsrechte verlieh, bildete einen ersten Schritt auf dem Weg zum Rechtsstaat. Denn mit dieser Urkunde, wenn auch nur einseitig, wurde begonnen, die absolute Regierungsgewalt des Sultans gegenüber den Landherren zu begrenzen. Das kaiserliche Edikt zu Gülhane von 1839 (*Gülhane Hatt-ı Hümayûnu*) kann als ein zweiter Schritt auf dem Weg zur Rechtsstaatlichkeit betrachtet werden. Mit diesem Edikt wurden den Untertanen erstmals bestimmte Bürgerrechte eingeräumt. So beinhaltet diese Urkunde das Gleichheitsprinzip, das Recht auf Leben, das Prinzip des Vorranges des Gesetzes, das Recht auf ein faires Verfahren und das Beschlagnahmeverbot. Die klassischen Freiheitsrechte wie Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit fehlten jedoch in dieser Urkunde. Im Reformedikt von 1856 (*Islahat Fermanı*) hingegen liegt der Augenmerk auf der Gewährung mancher allgemeiner Rechte und Freiheiten an Nichtmuslime. Aus dieser Sicht ist dieses Edikt ein wichtiger Schritt in Richtung Rechtsstaatlichkeit. Zusätzlich ist zu betonen, dass der Kanun-î Esasi von 1876 die erste echte Verfassung im Sinne des europäischen Konstitutionalismus war. Diese Verfassung räumte den Bürgern viele Grundrechte und -freiheiten ein. Der Kanun-î Esasi enthält ferner einige wichtige Regelungen über Unabhängigkeit der Gerichte und Absetzbarkeit der Richter. Obwohl im Kanun-î Esasi der Vorrang der Verfassung offenbar dargelegt wurde, konnte durch die weiten Befugnisse des Sultans der Vorrang der Verfassung in der Praxis nicht umgesetzt werden.

Die türkische Verfassung von 1921 (*Teşkilât-ı Esasîye Kanunu oder 1921 Anayasası*), die während des Unabhängigkeitskrieges von der noch jungen Großen Nationalversammlung als Gesetz Nr. 85 verabschiedet wurde, sah die Gewalteneinheit und das System der Parlamentsregierung vor. In dieser Verfassung wurde aber das Rechtsstaatsprinzip nicht verankert. Ebenso wurden in dieser Verfassung Grundrechte und -freiheiten nicht geregelt. Das erklärt sich damit, dass diese Verfassung in einer Ausnahmeperiode verabschiedet wurde. So ist sie als eine Rahmenverfassung zu betrachten. Dagegen wurde in der türkischen Verfassung von 1924 (*1924 Anayasası*) das Prinzip des Vorrangs der Verfassung offen geregelt. Es gab aber noch keinen entsprechenden Mechanismus zur rechtlichen Kontrolle der Einhaltung Gesetze. Denn die Verfassung von 1924 beinhaltet keine Regelung über die Verfassungsgerichtsbarkeit. Abgesehen davon waren die Grundrechte und -freiheiten, die in der Verfassung von 1924 festgelegt waren, meist

Abwehrrechte (*Status negativus*). Von den wirtschaftlichen und kulturellen Rechten war keine Rede. Ebenso kann vom Bestehen eines effektiven Mechanismus, der die in der Verfassung festgelegte Rechte schützen kann, nicht gesprochen werden. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass viele in der Geltungsperiode dieser Verfassung und insbesondere in der Zeit des Einparteiensystems verabschiedete Gesetze (z.B. *Takrir-i Sükûn Kanunu*, *İskân Kanunu*, *Varlık Vergisi Kanunu*) und Verwaltungspraktiken dem Rechtsstaatsprinzip widersprachen.

Das Rechtsstaatsprinzip tauchte in der Türkei erstmals in der Verfassung von 1961 (*1961 Anayasası*) auf.<sup>19</sup> So sah Artikel 2 der Verfassung vor, dass die Republik Türkei ein Rechtsstaat ist. In dieser Verfassung sind ebenso die Verbindlichkeit und der Vorrang der Verfassung aufgeführt. Die Aufgabe der Gewährleistung der rechtlichen Kontrolle der Gesetze im Lichte der Verfassung kommt dabei dem Verfassungsgericht zu. Weiterhin sind im zweiten Teil der Verfassung Grundrechte und -freiheiten umfangreich geregelt. In diesem Zusammenhang wurden soziale Rechte erstmals in der Verfassung aufgeführt. Verankert sind auch das Prinzip der Gewaltenteilung sowie die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Gerichte. In der Verfassung sind ebenso, wie oben aufgezeigt, viele allgemeine und besondere Erfordernisse der Rechtsstaatlichkeit aufgeführt. Zu beachten ist dabei, dass zwischen 1971 und 1973 in der Verfassung einige Änderungen vorgenommen wurden, die aus der Sicht des Rechtsstaatsprinzips Rückschritte darstellen. So wurden neue Einschränkungsgünde für die Grundrechte und -freiheiten festgelegt und die Koalitionsfreiheit der Beamten wurde aufgehoben. Der Regierung wurde die Befugnis verliehen Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen. Die Zuständigkeiten der Militärgerichte wurden erweitert. Staatssicherheitsgerichte (*DGM*) wurden errichtet und die Autonomie der Universitäten und des türkischen Rundfunks (*TRT*) wurde geschwächt.

Auch in Artikel 2 der Verfassung von 1982 (*1982 Anayasası*) ist vorgesehen, dass die Republik Türkei ein Rechtsstaat ist. Dabei ist zu beachten, dass die Verfassung von 1982 in seiner ersten verabschiedeten Form hinsichtlich der Internalisierung des Rechtsstaatsprinzips weit hinter der Verfassung von 1961 zurücklag. Die 1995, 2001, 2004 und 2010 durchgeführten Änderungen der Verfassung von 1982 bedeuteten wichtige Fortschritte in Richtung auf die Verwirklichung des

---

<sup>19</sup> Dazu Gözler, S. 35 ff.; Özbudun, S. 39 ff.

Rechtsstaatsprinzips. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass insbesondere die Änderungen der Verfassung im Jahr 2001 von großer Bedeutung waren. Diese Änderungen verfolgten die Umsetzung der Kopenhagen-Kriterien, welche die Mindestbedingungen der politischen und gesetzlichen Voraussetzungen für Beitrittskandidaten der EU darstellen.

In der heutigen Fassung der Verfassung von 1982 sind viele Erfordernisse der Rechtsstaatlichkeit aufgeführt.<sup>20</sup> Dabei ist zu beachten, dass Artikel 2, in dem festgelegt ist, dass die Staatsform der Republik Türkei ein Rechtsstaat ist, eine nicht veränderbare Regelung beinhaltet. Das heißt Artikel 2 ist auf ewig einer Verfassungsänderung entzogen. Eine mögliche Änderung dieser Regelung ist deswegen als unzulässig einzustufen. So genießt die Rechtsstaatlichkeit im Vergleich zu den anderen Verfassungsbestimmungen einen stabileren Schutz. Darüber hinaus wurde in Artikel 6 ff. das Prinzip der Gewaltenteilung geregelt. Zudem wurde in Artikel 10 die Gleichheit vor dem Gesetz und in Artikel 11 die Verbindlichkeit der Verfassung aufgegriffen. Außerdem wurden in den Artikeln 12-74 die Grundrechte und -freiheiten detailliert geregelt. Hier sind viele Rechte und Freiheiten für unterschiedliche Generationen und Kategorien umfangreich festgelegt. In Artikel 13 hingegen ist die Einschränkung von Grundrechten und -freiheiten erfasst. Weiterhin sind die Erfordernisse des Straf- und Strafprozessrechts, die im Rechtsstaat notwendig sind, in Artikel 38 im Einzelnen behandelt. In Artikel 123 ist die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung geregelt. Im Anschluss daran ist in Artikel 124 festgelegt, dass gegen jede Art von Verwaltungshandeln und Verwaltungsakten der Rechtsweg offen steht. Weiterhin sind in den Artikeln 138 ff. die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Gerichte sowie Bestimmungen zur Absetzbarkeit von Richtern aufgeführt. Als letztes ist in Artikel 148 der offene Rechtsweg beschrieben, der bei Verstoß gegen Grundrechte und -freiheiten über eine Verfassungsbeschwerde begangen werden kann.

Das Verfassungsgericht hat seit Beginn der sechziger Jahre in vielen seiner Urteile das Rechtsstaatsprinzip erwähnt.<sup>21</sup> In diesem

---

<sup>20</sup> Ausführlich dazu *Sezer / Kırt / Boyar*, S. 77 ff.; *Gözler*, S. 82 ff.; *Özbudun*, S. 122 ff.; *Tanör / Yüzbaşıoğlu*, *Türk Anayasa Hukuku*, 8. Auflage, İstanbul 2006, S. 92 ff.

<sup>21</sup> Als Beispiel zu nennen sind: AMK, 4.11.1963, E. 1962/208, K. 1963/1; AMK, 28.1.1964, E. 1963/128, K. 1964/8; AMK, 25.5.1976, E. 1976/1, K.

Zusammenhang ist auffällig, dass das Verfassungsgericht bei der Prüfung der Gesetze oftmals vom Rechtsstaatsprinzip Gebrauch gemacht hat. Hierzu muss angegeben werden, dass das Rechtsstaatsprinzip vom Verfassungsgericht als eine Referenznorm aufgegriffen wird. Ausgehend von Beschlüssen, die in unterschiedlichen Perioden getroffen wurden, ist die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes bezüglich des Rechtsstaates wie folgt zusammenzufassen: 1) Der Rechtsstaat soll die Menschenrechte wahren. 2) Sämtliche Handlungen und Akte der Verwaltung müssen rechtmäßig sein und einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden können. 3) Die Verwaltung muss bei all seinen Handlungen die Gerechtigkeit als Grundlage annehmen und weiterentwickeln. 4) Der Rechtsstaat muss vermeiden neben Verfassung und Gesetzen ebenso gegen allgemeine Rechtsgrundsätze zu verstoßen. 5) Im Rechtsstaat ist den Bürgern gegen die staatliche Willkür die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Dazu ist zu berücksichtigen, dass das Verfassungsgericht in seinen Beschlüssen außerdem die allgemeinen und besonderen Erfordernisse der Rechtsstaatlichkeit aufgreift.

Trotz Verfassungsbestimmungen und Urteile des Verfassungsgerichtes ist darauf hinzuweisen, dass es in der türkischen Rechtsordnung viele Regelungen gibt, die offenbar gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoßen.<sup>22</sup> Zunächst ist zu betonen, dass die Unabhängigkeit der Gerichte in der Türkei seit jeher ein gewichtiges Problem darstellt. Die institutionelle Struktur des Hohen Richter- und Staatsanwälterats (*HSYK*) und dessen Führung durch den Justizminister, bringt den HSYK hinsichtlich seiner Unabhängigkeit und des Prinzips der Gewaltenteilung in eine Zwangslage. Es ist auch bekannt, dass der HSYK besonders in der jüngeren Vergangenheit bei manchen seiner Beschlüsse ernsthaft unter dem Einfluss der Exekutive stand. Auf gleiche Weise, insbesondere in der letzten Zeit ist auffällig, dass manche Staatsorgane den Vorrang und die Verbindlichkeit der Verfassung ignorieren. Die Nichtanwendung der Gerichtsbeschlüsse seitens der Exekutive ist ein weiterer Aspekt, das bezüglich des Rechtsstaatsprinzips Probleme mit

---

1976/28; AMK, 273.1986, E. 1985/31, K. 1986/11; AMK, 2.5.1989, E. 1988/36, K. 1989/24; AMK, 12.12.1989, E. 1989/11, K. 1989/48; AMK, 27.5.1999, E. 1998/58, K. 1999/15; AMK, 216.1991, E. 1990/20, K. 1991/17; AMK, 27.5.1999, E. 1998/58, K. 1999/15; AMK, 1.6.1998, E. 1996/74, K. 1998/45; AMK, 12.11.1991, E. 1991/7, K. 1991/43; AMK, 2.5.2013, E. 2013/44, K. 2013/59.

<sup>22</sup> Hierzu vgl. *Sezer / Kırt / Boyar*, S. 68 ff.

sich bringt. Außerdem bergen der Ausschluss mancher Beschlüsse aus der rechtlichen Kontrolle durch den Staatspräsidenten, den HSYK, den obersten Militärrates (*YAS*) und der Kommandantur für Ausnahmezustand, ebenso Bedenken gegenüber dem Rechtsstaatsprinzip. Es wird heutzutage in der Türkei oft gegen die Grundregel verstoßen, dass ein Rückgriff auf die Verordnungen mit Gesetzeskraft und Omnibusgesetze (*Torba yasa*) nur ausnahmsweise zulässig ist. Dies bringt auch Probleme aus der Sicht des Rechtsstaatsprinzips mit sich. Zudem ist allgemein bekannt, dass in der letzte Zeit vorrangig Grundrechte und -freiheiten, wie die Versammlungsfreiheit und die Meinungsäußerungsfreiheit, von öffentlichen Stellen maßlos eingeschränkt wurden. Daneben muss angegeben werden, dass in der Türkei zahlreiche gesetzliche Regelungen vorhanden sind, die mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht im Einklang stehen. Unter diesen Regelungen befinden sich insbesondere die Änderungen des HSYK-Gesetzes von 2014<sup>23</sup>, das Gesetz bezüglich der Strafrichter (*Sulh Ceza Hakimliği Yasası*<sup>24</sup>) und das Gesetz der inneren Sicherheit (*İç Güvenlik Paketi*),<sup>25</sup> die offensichtlich aus der Sicht des Rechtsstaatsprinzips Probleme darstellen.

Ausgehend von obigen Erklärungen ist anzugeben, dass im türkischen Recht die allgemeinen und besonderen Erfordernisse der Rechtsstaatlichkeit in wichtigem Umfang verankert sind. Jedoch ist offensichtlich, dass die Verankerung dieser Erfordernisse in der Verfassung oder in den anderen Regelungen für die Verwirklichung des Rechtsstaatsprinzips alleine nicht ausreicht. Die Verwirklichung des Rechtsstaatsprinzips ist an die dem Recht entsprechende Handlung aller öffentlichen Amtsgewalten gebunden. Mit anderen Worten, die Anwendung des Rechtsstaatsprinzips ist an die Achtung des Rechts aller Personen und Organe gebunden, die die Staatsmacht ausüben. Deswegen ist in Ländern, die keine Achtung gegenüber dem Recht ausüben, nicht zu erwarten, dass das Prinzip des Rechtsstaates sich etabliert. Die Etablierung des Rechtsstaatsprinzips ist zweifellos an das Dasein von Bürgern gebunden, die sich über die Bedeutung des Prinzips des Rechtsstaates bewusst sind. Denn in einem Land, in dem der Staat dem Recht die nötige Achtung nicht entgegenbringt, ist es naiv zu erwarten,

---

<sup>23</sup> Gesetz Nummer: 6524 vom 15.02.2014.

<sup>24</sup> Gesetz Nummer: 6545 vom 18.06.2014.

<sup>25</sup> Gesetz Nummer: 6638 vom 27.03.2015.

dass dessen Bürger das Recht achten. Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass das Rechtsstaatsprinzip, sei es aus der Sicht des Staats oder der der Bürger, einen wichtigen Garant darstellt. Denn das Recht wird auch jenen, die dagegen verstoßen, notwendig sein.

## V. ERGEBNIS

Zur Verwirklichung der Gerechtigkeit stellt der Rechtsstaat einen Höhepunkt in der geschichtlichen Evolution des Staates dar. Der Begriff Rechtsstaat beschreibt Staaten, in denen es die Vorherrschaft des Rechts verwirklicht wurde, anstatt Willkür die Rechtssicherheit herrscht, Grundrechte und -freiheiten gewährleistet sind und neben dem Grundgesetz und Gesetzen auch universelles Recht als Grundlage akzeptiert wird.<sup>26</sup> Zu betonen ist hierbei, dass der Begriff Rechtsstaat in seiner dynamischen Eigenschaft viele Dimensionen und Erfordernisse beherbergt. Der Rechtsstaat, der im Gegensatz zu dem als Tyrannei bezeichneten Polizeistaat steht, beachtet in allen seinen Handlungen die rechtlichen Regelungen und nimmt sich mit der Grundlage der Gerechtigkeit universelles Recht als Leitfaden für all seine Handeln. Das Rechtsstaatsprinzip befindet sich in der türkischen Verfassung unter den unveränderbaren Bestimmungen. Im türkischen Recht besitzt das Rechtsstaatsprinzip die Funktion eines wichtigen Instrumentes zur Prüfung der Gesetzen und anderer staatlicher Akte. Obwohl in der Türkei seit langem mit Änderungen der Verfassung für die Realisierung des Rechtsstaates wichtige Schritte unternommen wurden, ist es doch nicht zu übersehen, dass insbesondere mit manchen Gesetzen und Verwaltungspraktiken in der letzten Zeit eine Rückentwicklung bezüglich der Rechtsstaatlichkeit stattgefunden hat.

---

<sup>26</sup> Dazu siehe auch *Kunig*, S. 117 ff.; *Schachtschneider*, S. 329 ff.

## LITERATURVERZEICHNIS

- BADURA, Peter: Staatsrecht, 2. Auflage, München 1996.
- DEGENHART, Christoph: Staatsrecht I, Staatsorganisationsrecht, 30. Auflage, Heidelberg 2014.
- FORSTHOFF, Ernst: Lehrbuch Verwaltungsrecht, 10. Auflage, München 1973.
- GÖZLER, Kemal: Türk Anayasa Hukuku Dersleri, 13. Auflage, Bursa 2012.
- GÖZLER, Kemal / Kaplan, Gürsel: İdare Hukuku Dersleri, 12. Auflage, Bursa 2012.
- GÜNDAY, Metin: İdare Hukuku, 10. Auflage, Ankara 2011.
- HATEMİ, Hüseyin: Hukuk Devleti Öğretisi, İstanbul 1989.
- KORMANN, Hermut: Rechtsstaat und Gesetzesstaat, in: Festschrift Fröhler, Berlin 1980.
- KUNIG, Philip: Das Rechtsstaatsprinzip, Tübingen 1986.
- MORLOK, Martin / MICHAEL, Lothar: Staatsorganisationsrecht, 2. Auflage, Baden-Baden 2015.
- NADRAI, Valerie Marie-Gabrielle: Rechtsstaatlichkeit als internationales Gerechtigkeitsprinzip, Baden-Baden 2001.
- ÖZBUDUN, Ergun: Türk Anayasa Hukuku, 10. Auflage, Ankara 2009.
- ÖZENÇ, Berke: Hukuk Devleti, İstanbul 2014.
- RUMPF, Christian: Das Rechtsstaatsprinzip in der türkischen Rechtsordnung, Bonn 1992.
- SCHACHTSCHNEIDER, Karl Albrecht: Prinzipien des Rechtsstaats, Berlin 2006.
- SCHMIDT, Rolf: Staatsorganisationsrecht, 15. Auflage, Bremen 2015.
- SOBOTA, Katharina: Das Prinzip Rechtsstaat, Tübingen 1997.
- SEZER, Abdullah / KIRIT, Emrah / BOYAR, Oya: Hukuk Devleti, İstanbul 2003.
- STARCK, Christian: Der demokratische Verfassungsstaat, Tübingen 1995.



Ahmet M. GÜNEŞ

TANÖR, Bülent / YÜZBAŞIOĞLU, Nemci: Türk Anayasa Hukuku, 8. Auflage, İstanbul 2006.

ZIPPELIUS, Reinhold: Allgemeine Staatslehre, 16. Auflage, München 2010.